

## § 0130d ZPO

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine [Behörde](#) oder durch eine [juristische Person](#) des [öffentlichen Rechts](#) einschließlich der von ihr zur [Erfüllung](#) ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende [Unmöglichkeit](#) ist bei der Ersatzeinreichung oder [unverzüglich](#) danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Fassung [neu](#) ab 01. Jan 2022